

# ***Jugendordnung des UH - Schützenkreises***

## **§ 1 Mitgliedschaft**

*Mitglieder der Kreisschützenjugend im UH - Schützenkreis sind weibliche und männliche junge Menschen der Schützenvereine sowie alle innerhalb der Vereine im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.*

## **§ 2 Aufgaben**

*Die Aufgaben der Schützenjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :*

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit.*
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.*
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.*
- d) Pflege der internationalen Verständigung.*

## **§ 3 Organe**

*Organe der Kreisschützenjugend sind :*

- der Jugendtag der angeschlossenen Schützenvereine*
- der Kreisjugendtag der UH- Schützenjugend*
- der Kreisausschuß der UH- Schützenjugend*

## **§ 4 Jugendtage der angeschlossenen Schützenvereine**

*a) Die Jugendtage der angeschlossenen Schützenvereine sind ordentliche und außerordentliche.*

*Sie sind das oberste Organ der Jugend im Schützenverein.*

*Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern und allen innerhalb der Vereine gewählten und berufenen Mitarbeitern.*

*b) Die Aufgaben der Jugendtage sind in der Satzung und Jugendordnung*

*der angeschlossenen Schützenvereine festgelegt und geregelt.*

### **§ 5 Kreisjugendtag**

*a) Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.*

*Sie sind das oberste Organ der Schützenjugend im UH-Kreis.*

*Sie bestehen aus je einem gewählten Jungschützen und einem gewählten und berufenen Mitarbeiter für Jugendarbeit pro angeschlossenem Schützenverein.*

*b) Die Aufgaben der Kreisjugendtage sind :*

*- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses,  
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses,*

*- Verabschiedung des Haushaltsplanes,*

*- Entlastung des Kreisjugendausschusses*

*- Wahl des Kreisjugendausschusses*

*- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, z.B. Landesebene, zu denen die Vereine Delegationsrecht haben*

*- Beschlußfassung über vorliegende Anträge*

*c) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Kreisjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge den Vereinen zugestellt.*

*d) Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.*

*Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.*

*e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.*

### **§ 6 Kreis Ausschuß der Schützenjugend**

*a) Der Kreisjugendausschuß besteht aus :*

*- der/dem Vorsitzenden*

*- der/dem Stellvertreter(in)*

*- 2 Beisitzer(innen)*

*- 2 Schützen aus dem Bereich Jugendarbeit*

*b) der/die Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Interessen der*

*Kreisvereinsjugend nach innen und außen.*

*c)Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden von dem Kreisjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt*

*d)In den Kreisjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.*

*f)Der Kreisjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Gesamtvorstand des UH-Schützenkreises verantwortlich.*

*g)Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden nach Bedarf statt.*

*h)Der Kreisjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der angeschlossenen Schützenvereine.Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.*

*i)Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendausschuß Unterausschüsse bilden.Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendwarts.*

### **§ 8 Wettkampfordnung**

*Einzelheiten der Wettkämpfe regeln interne Wettkampfordnungen oder die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.*

### **§ 9 Änderungen**

*Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und des Gesamtvorstandes vom UH-Schützenkreis.*

*Beschlossen auf der Kreisversammlung .....  
der U-H Schützenjugend .....*

*Bestätigt auf der Kreisvorstandssitzung .....  
der Schützenvereine des U-H Kreises .....*